



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 26.5.2023  
C(2023) 3567 final

## **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 26.5.2023**

**zur Genehmigung der Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Schleswig-Holstein, Deutschland, für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums  
CCI 2014DE06RDRP021**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26.5.2023

## **zur Genehmigung der Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Schleswig-Holstein, Deutschland, für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums CCI 2014DE06RDRP021**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Schleswig-Holstein für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Programmplanungszeitraum 2014–2020 wurde am 26. Mai 2015 mit dem Durchführungsbeschluss C(2015) 3506 der Kommission genehmigt und zuletzt am 25. August 2021 mit dem Durchführungsbeschluss C(2021) 6430 der Kommission geändert.
- (2) Am 13. April 2023 hat Deutschland bei der Kommission einen Antrag auf Genehmigung einer Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Schleswig-Holstein gemäß Artikel 11 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gestellt. Am 8. Mai 2023 übermittelte Deutschland eine geänderte Fassung der Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums.
- (3) Die Kommission hat den Antrag auf Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> bewertet und keine Anmerkungen vorgebracht.
- (4) Die zuständigen deutschen Behörden haben den Änderungsantrag im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 4 Absatz 1 der

---

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission<sup>3</sup> ordnungsgemäß begründet und belegt.

- (5) Die Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass die vorgeschlagene Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums mit der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 im Einklang steht.
- (6) Die Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums sollte daher genehmigt werden.
- (7) Dieser Beschluss umfasst nicht die noch nicht genehmigten staatlichen Beihilfen im Sinne der Artikel 107, 108 und 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Schleswig-Holstein, Deutschland, deren endgültige Fassung der Kommission am 8. Mai 2023 vorgelegt wurde, wird genehmigt.

#### *Artikel 2*

Ausgaben, die infolge der Programmänderung förderfähig werden, kommen mit Wirkung vom 13. April 2023 für eine Unterstützung in Betracht.

---

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsregeln zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18).

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 26.5.2023

*Für die Kommission*

*Wolfgang BURTSCHER*

*Generaldirektor*

*Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*

